

Recht und Pflicht Legal oder illegal

Du bist alt genug

www.tipp.stadt.sg.ch
> Recht > Hilfe
> Recht Pflicht Politik
> Menschenrechte

Gesetze, Aushandeln

Zurechtfinden im Chaos unterschiedlicher Informationen? Im Kanton St.Gallen gibt es kein Jugendgesetz, gewisse Gesetze sind von Kanton zu Kanton unterschiedlich, Bestimmungen zu Jugendschutz und -förderung müssen zusammengesucht werden und manche so genannte «Gummiartikel» liefern letztlich nicht die gewünschte Antwort. Diese Broschüre versucht die häufigsten Fragen zu beantworten. **Minderjährig** Wenn du den 18. Geburtstag noch vor dir hast, kommt es oft darauf an, wie viel dir deine Eltern zumuten und was ihr gemeinsam aushandelt. Mit dieser Broschüre als Grundlage dafür wünschen wir dir viel Erfolg. **Du kommst nicht weiter** Hast du noch mehr Fragen, wende dich an «tipp», eine Beratungsstelle an deinem Wohnort (Adressen nebenan) oder an eine Online-Beratung. > www.tipp.stadt.sg.ch > Recht > Hilfe

Adressen

Kinderlobby Schweiz Länggassstrasse 8, 3012 Bern, 031 889 09 09, www.kinderlobby.ch, info@kinderlobby.ch: kostenlose Rechtsberatung bis 18 **St.Gallischer Anwaltverband** Bleichestrasse 11, 9000 St.Gallen, www.anwaltsverbandsg.ch: unentgeltliche Rechtsberatung im 1. Stock der Frauenzentrale, donnerstags 16.30 bis 19 Uhr **Jugendsekretariat Stadt St.Gallen, Beratung** Schwertgasse 14, PF 345, 9004 St.Gallen, 071 224 56 78, www.js.stadt.sg.ch: berät in persönlich schwieriger Situation **Beratungsstelle für Familien** Frongartenstrasse 16, 9000 St.Gallen, 071 228 09 80, www.familienberatung-sg.ch: Budgetfragen zu Trennung und Scheidung wie elterlicher Unterhaltspflicht, Unterhaltsbevorschussung und -inkasso **Kinder- und Jugendnotruf** Kinderschutzzentrum St.Gallen, 071 243 77 77, www.kjn.ch: im Notfall **Kinderschutzzentrum St.Gallen** Schlupfhuus, Claudiusstrasse 6, 9006 St.Gallen, 071 243 78 30, www.kszsg.ch, schlupfhuus@kszsg.ch: Aufnahme und Beratung rund um die Uhr für Kinder und Jugendliche die physischer, psychischer oder sexueller Gewalt ausgesetzt sind oder waren ■ In Via, Falkesteinstrasse 84, 9006 St.Gallen, 071 243 78 02, www.kszsg.ch, invia@kszsg.ch: Fachstelle Kinderschutz und Opferhilfe für Kinder und Jugendliche **Beratungsstelle Opferhilfe** Teufenerstrasse 11, 9001 St.Gallen, www.opferhilfe-sg.ch: 071 227 11 00 berät weibliche und männliche Opfer von Gewalttaten wie Körperverletzung, Raub, Drohung ... und männliche Opfer von Sexualdelikten und häuslicher Gewalt ab 18 Jahren ■ Beratungsstelle Gewaltbetroffene Frauen: 071 227 11 44 berät weibliche Opfer von Sexualdelikten und häuslicher Gewalt ab 18 Jahren **Soforthilfe für vergewaltigte Frauen und Jugendliche** Frauenklinik Kantonsspital St.Gallen und Opferhilfe, 079 69 89 502, Tag und Nacht: im Notfall **Stiftung Suchthilfe** Suchtfachstelle, Brühlgasse 15, 9004 St.Gallen, 071 245 05 45, www.suchtknacker.ch, www.stiftung-suchthilfe.ch ■ Fachstelle für Aufsuchende Sozialarbeit, Unterer Graben 14, 9000 St.Gallen, 071 244 84 11 **Polizei** Telefon 117: im Notfall

Bücher

Look Up Das neue Informationsbuch für Jugendliche, Fachstellen für soziale Dienstleistungen Solothurn, 2001 (vgl. www.look-up.ch) **Alles, was Recht ist** Rechtshandbuch für Jugendarbeitende, Okaj, Zürich 2010, ISBN 3 28007 224 7 **Jugendinfo CH** Okaj Zürich, 2005 **Die Rechte von Eltern und Kind** Pro Juventute Zürich, 2001, ISBN 3 71521 019 2 **Ich kenne meine Rechte** Schweizerischer Gewerkschaftsbund Bern, 2007 > www.gewerkschaftsjugend.ch > Lehrlingsrechte A-Z **Sicher!Gund!** Kantonaler Lehrmittelverlag Rorschach > www.schule.sg.ch > Volksschule > Dienstleistungen > Fachstellen > Jugend und Gesellschaft

Genannte Gesetze

SR systematische Sammlung Bundesrecht www.gesetze.ch: BV Bundesverfassung SR101, ZGB Zivilgesetzbuch SR210, JStG Jugendstrafgesetz SR 311.1, StGB Strafgesetzbuch SR311.0, SVG Strassenverkehrsgesetz SR 741.01, SBG Spielbankengesetz SR935.52, BetmG Betäubungsmittelgesetz SR812.121, ArGV5 Arbeitsgesetzverordnung SR 822.115, URG Urheberrechtsgesetz SR 231.1, GIG Gleichstellungsgesetz SR151.1, WV Waffenverordnung SR 514.541, WG Waffengesetz SR 514.54 **sGS systematische Gesetzessammlung Kanton St.Gallen** www.gallex.ch: VSG Volksschulgesetz sGS213.1, GSS Gesetz über Spielgeräte und Spiellokale sGS554.3, GWG Gastwirtschaftsgesetz sGS553.1, FvG Filmvorführungsgesetz sGS554.1, GesG Gesundheitsgesetz sGS 311.1 **sRS systematische Rechtssammlung Stadt St.Gallen** www.stadt.sg.ch > Behörden > Recht: Immissionsschutzreglement sRS 753.1

«tipp – infos für junge leute»

Katharinengasse 16, 9000 St.Gallen, 071 224 62 08, tipp@stadt.sg.ch, www.tipp.stadt.sg.ch: hier kannst du alles fragen, Mo–Do 13–18⁰⁰, 50m hinter McDonalds am Marktplatz, Internetzugang und Unterstützung bei deiner Informationssuche, gratis, wenn du 13–22 Jahre alt bist, in der Stadt St.Gallen wohnst, arbeitest oder zur Schule gehst



13- bis 22-jährig

Urteilsfähigkeit am Beispiel Rauchen

Bis zur Urteilsfähigkeit dürfen dir die Eltern das Rauchen verbieten. Der Begriff der Urteilsfähigkeit gibt aber keine klare Altersgrenze. Unser Recht geht davon aus, dass die Urteilsfähigkeit beim jungen Menschen wächst und mit 18 Jahren im Normalfall in allen Belangen erreicht ist. Nun kannst du darüber streiten, wann du in Bezug auf das Rauchen urteilsfähig bist. Eigentlich dürfen Eltern es dir bis 18 verbieten, wie sie auch gebieten können, dass du dich im Winter warm anziehen musst und ausgewogen essen, denn: «Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist ein jeder, dem nicht wegen seines Kindesalters oder infolge von Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunkenheit oder ähnlichen Zuständen die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.» (Art.16 ZGB)

Neue Medien: Internet und Handy

Junge Leute sind neugierig und wollen Grenzerfahrungen machen. Vielleicht erlebst du, dass deine Realität mit der virtuellen Welt nicht übereinstimmt oder hast nach dem Besuch von Internetseiten Fragen zu Sexualität, Freundschaft oder Gewalt (Adressen nebenan). > www.tschau.ch **Sicherheit** Gehe vorsichtig mit deinen persönlichen Daten um. Name, Adresse und Telefonnummer können missbraucht werden. Wer clever ist, bleibt beim Chatten anonym. ■ Lade nie kostenlose Software (Dialer) für Zugang zu Sexseiten herunter. Es könnte dich ohne dass du es merkst sehr viel Geld kosten. **Verbote** Im Internet oder mit dem Handy kannst du auf illegale Inhalte treffen. Straftat sind teilweise Herstellung, Veröffentlichung, Weitergabe, Beschaffung oder Besitz von ■ Pornographie, d.h. sexuelle Vorgänge in Wort und Bild (vgl. Art.197 StGB) ■ Gewaltdarstellung gegen Mensch und Tier (vgl. Art.135 StGB) ■ Rassistisches Propagandamaterial, d.h. Material das Menschen einer Rasse herabwürdigt (vgl. Art.261bis StGB) ■ Film-, Musik- und Softwaretauschbörsen (vgl. Art.19, 67, 69 URG). Erlaubt oder verbietet > www.safe.ch **Sucht** Wird dir das virtuelle Leben wichtiger als das wirkliche Leben: Über 35 Online-Stunden pro Woche gelten als Sucht. Wende dich an eine Suchtfachstelle (Adressen nebenan).

Nachtzeit = absolute Ruhe Ruhezeit = relative Ruhe

An Werktagen 12 bis 13.30 und 20 bis 22 Uhr ist Ruhezeit, an öffentlichen Ruhetagen 7 bis 22 Uhr. 22 bis 7 Uhr ist Nachtzeit. (vgl. Art.2 Immissionsschutzreglement) ■ Lärm und Licht gelten als störend, wenn sie unfreiwillig Betroffene als lästig wahrnehmen. (vgl. Art.3) ■ Musik und Lautsprecher im Innern von Gebäuden musst du auf Zimmerlautstärke beschränken, ebenso das Singen und Musizieren zur Nachtzeit sowie 12 bis 13.30 Uhr. (vgl. Art.8) ■ Verletzt du vorsätzlich oder fahrlässig diese Vorschriften, wirst du mit Busse bestraft. In leichten Fällen kannst du verwarnet werden. (vgl. Art.22)

Sexuelle Übergriffe, Gewalt, Waffen

Täglich sind Jugendliche Täterinnen/Täter, Opfer oder Zeugen/Zeuginnen von Gewalt: sexueller Gewalt, Körperverletzung, Raubüberfall, Rassismus, Sachbeschädigung, Diebstahl ... **Opfer** Opfer sind oft ähnlich alte Jugendliche. **Zeuge/Zeugin** Fast jede/jeder Jugendliche ist Zeuge/Zeugin und beobachtet Gewalt; dies oft ohne einzugreifen oder Beobachtungen sofort zu melden. «Ich kann nichts dagegen machen!» Die Polizei ist überzeugt, dass du selber sehr viel gegen Gewalt unternehmen kannst. **Täter/Täterin** Langeweile, Gruppendruck, Einfluss alkoholischer Getränke, Frust und Rache sind die Hauptgründe für Gewalt jeder Art unter Jugendlichen. Übst du Gewalt aus, machst du dich strafbar. Bist du dabei, machst du dich ebenfalls strafbar: «mitgegangen – mitgefangen». **Hinschauen statt wegschauen** Melde Gewalt einer Vertrauensperson oder der Polizei (Adressen nebenan). **Gib Gewalt keine Chance** Eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung, gute Freunde und Freundinnen tragen dazu bei, dass Gewalt keine Chance hat. Die Polizei hilft dir, Gewalt zu verhindern. **Waffen** Unter 18 ist jeder Umgang mit Waffen verboten, auch Soft-Air- und Imitationswaffen, wenn sie auf den ersten Blick echten Feuerwaffen gleichen. Besitzt du solche, kannst du sie kostenlos bei der nächsten Kantonspolizei abgeben. (vgl. Art.6 WV) Wer ab dem 18. Geburtstag eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil kaufen will, muss bei der Wohngemeinde einen Waffenerwerbsschein beantragen. (vgl. Art.8 WG) **Exhibitionistische Handlung** Wer einem Kind seine/ihre Geschlechtsteile zeigt und sich vor ihm selbst befriedigt oder mit jemand anderem Sex hat, wird auf Antrag bestraft. (vgl. Art.187 StGB) ■ Wer einer Person unter 16 Jahren Sexfilme bzw. -magazine anbietet, zeigt oder zugänglich macht, ist ebenfalls strafbar. (vgl. Art.197 StGB) **Unfreiwillige sexuelle Handlungen** Unfreiwillige sexuelle Handlungen sind strafbar. Hast du so etwas erfahren, hole dir Hilfe (Adressen nebenan). > siehe auch hinten «Sexualität»

Strafen, Massnahmen

Die Jugendanwaltschaft untersucht Straftaten vom 10. bis 18. Geburtstag. Sie hat das Ziel, dich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit dir und deinen Mitmenschen zu führen. **Vom 10. bis 15. Geburtstag** Die Jugendanwaltschaft kann dir folgende Strafen auferlegen: ■ Schriftlicher Verweis: jemand richtet sehr ernste Worte an dich. ■ Persönliche Leistung: z.B. in einer gemeinnützigen Organisation eine Hauswand putzen. ■ Verkehrsschulung bei der Polizei. **Nach dem 15. Geburtstag** Die Jugendanwaltschaft kann dir zusätzlich folgende Strafen und Massnahmen auferlegen: ■ Geldbusse ■ Freiheitsentzug bis 6 Monate, z.B. im Platanenhof. Über einen längeren Freiheitsentzug (bis 1 Jahr) entscheidet das Kreisgericht. ■ Diese Strafen können auch bedingt ausgesprochen werden, d.h. du musst keine Strafe verbüssen und du bekommst mit einer Probezeit eine 2. Chance. (vgl. Art.12ff JStG) ■ Aufsicht: deine Eltern werden von einer dafür ausgebildeten Person in der Erziehung beaufsichtigt. ■ Persönliche Betreuung: eine dafür ausgebildete Person trifft sich regelmässig mit dir, vielleicht auch mit deinen Eltern, und hilft in Alltags- oder Erziehungsfragen. ■ Ambulante Behandlung: du wohnst zu Hause, gehst aber regelmässig in eine Therapie. ■ Unterbringung: du wirst bei Privatpersonen oder in einer Erziehungs- oder Behandlungseinrichtung untergebracht. ■ Die Jugendanwaltschaft kann auch darauf verzichten, dir eine Strafe oder Massnahme aufzubrummen, z.B. wenn du dich mit dem Geschädigten in einem besonderen Verfahren geeinigt oder du den Schaden so weit möglich wieder gutgemacht hast. (vgl. Art.7, 12ff JStG) **Ab dem 16. Geburtstag** Eine besonders schwere Tat kann dich bis zu 4 Jahre Freiheitsentzug kosten. **Ab dem 17. Geburtstag** Neben anderen Strafen und Massnahmen kannst du in eine Einrichtung für junge Erwachsene eingewiesen werden. Bestehende Massnahmen der Jugendanwaltschaft können längstens bis zum 22. Geburtstag weitergeführt werden. (vgl. Art.12ff JStG) **Ab dem 18. Geburtstag** Das Untersuchungsamt untersucht Straftaten Erwachsener. Bestehende Massnahmen der Jugendanwaltschaft können längstens bis zum 22. Geburtstag weitergeführt werden. ■ Erwachsene können mit Geldstrafen, Freiheitsstrafen und Bussen gestraft werden. Bekommst du eine bedingte Strafe, musst du nicht ins Gefängnis, du bekommst mit einer Probezeit eine zweite Chance. Wirst du aber erneut straffällig, musst du auch die Strafe für die erste Tat bezahlen oder absitzen. Eine unbedingte Freiheitsstrafe musst du sofort verbüssen. (vgl. Art.34 ff StGB)

siehe hinten
> 13- bis 16-jährig
> 16- bis 18-jährig
> 16- bis 22-jährig
> 18- bis 22-jährig

13- bis 16-jährig

Jugendschutz, Kinderrechte

Bis zum 18. Geburtstag hast du Anspruch darauf, dass deine Unversehrtheit besonders geschützt und deine Entwicklung gefördert wird. (vgl. Art.11 BV) > www.kinderrechte.net

Ausgang

Eltern In der Schweiz regelt kein Gesetz Ausgehzeiten. Deshalb musst du vor dem 18. Geburtstag mit deinen Eltern aushandeln, aushandeln, aushandeln. Wie lange du dich auf der Strasse, in Restaurants, Veranstaltungen ... aufhalten darfst, müssen deine Eltern ermassen; ebenso ob und wie oft du auswärts übernachten darfst. Willst du sichergehen, tue es mit schriftlicher Zustimmung deiner Eltern und/oder in Begleitung einer Aufsichtsperson. **Disco** Discos legen das Zutrittsalter meistens ab 18 Jahren fest. Bei Discos in Jugendtreffs ist das Zutrittsalter tiefer. **Kino** Das Mindestalter für jeden Kinofilm muss am Eingang oder an der Kasse gut sichtbar sein. (vgl. Art.11ff FvG) Die Jugendfilmkommission kann den Zutritt unter 16 Jahren erlauben, wenn ein Film für Jugendliche geeignet ist.

Suchtmittel

Alkohol Der Verkauf von Alkohol an unter 16-Jährige ist verboten. (vgl. Art.22ff GWG) **Rauchen** Tabak- und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen dürfen nicht an unter 16-Jährige abgegeben werden. (vgl. Art.52ter. GesG) Wer vorsätzlich oder fahrlässig solche an unter 16-Jährige verkauft oder vorsätzlich abgibt, wird gebüsst. (vgl. Art.55 GesG) Und: Bis zur Urteilsfähigkeit können dir deine Eltern das Rauchen verbieten. (vgl. hinten: Urteilsfähigkeit) **Cannabis, Marihuana, Ecstasy, Speed, Ice, LSD, Kokain, Crack, Heroin, Zauberpilze** Besitz, Konsum und Handeln mit diesen Drogen sind verboten. (vgl. Art.19 BetmG) **Spiellokal** Spiellokale und Spielsalons müssen unter 16-Jährigen den Zutritt verbieten. (vgl. Art.10 GSS)

Ferienjob, Nebenjob

Alle Verträge, auch Arbeitsverträge, die du vor dem 18. Geburtstag abschliesst, sind nur mit dem Einverständnis deiner Eltern gültig. > <tipp>-Flyer <Ferienjob ...> **Ab dem 13. Geburtstag** Du darfst leichte Arbeiten übernehmen: während der Schulzeit höchstens 3 Stunden pro Tag und 9 Stunden pro Woche, während den Ferien höchstens 8 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche zwischen 6 und 18 Uhr und dann höchstens während der Hälfte deiner Schulferien (vgl. Art.11 ArGV5). Die Arbeiten dürfen nicht gefährlich sein und weder Schulbesuch noch Schulleistungen beeinträchtigen.

Verein

Ab 15 Jahren kannst du selbständig eine Vereinsmitgliedschaft bei einem Fussballclub, Jugendverband ... erwerben, sofern dein eigenes Geld für den Mitgliederbeitrag ausreicht. Bis zum 15. Geburtstag handeln stellvertretend die Eltern. Vereinssuche in St.Gallen > www.sanktgallernetz.ch

Schule

Du darfst jene öffentliche Schule oder anerkannte private Sonderschule besuchen, die deinen Fähigkeiten entspricht und deren Anforderungen du erfüllst. (vgl. Art.51) **Verhalten** Du musst dich in Schule und Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll verhalten. (vgl. Art.54) Andernfalls kann ein auswärtiger Schulbesuch oder eine andere erzieherisch sinnvolle Disziplinarmassnahme angeordnet werden; schwerstenfalls der Schulausschluss oder der Besuch einer besonderen Unterrichts- und Betreuungsstätte. (vgl. Art.55) **Eltern** Deine Eltern müssen dich zum regelmässigen Schulbesuch und zur Befolgung von Anordnungen anhalten. (vgl. Art.34) Sie können dich höchstens 2 Halbtage je Schuljahr durch schriftliche Mitteilung an die Lehrperson vom Unterricht befreien. (vgl. Art.96) Hindern dich deine Eltern am Schulbesuch, halten dich nicht zum Schulbesuch oder zur Befolgung von Anordnungen an (vgl. Art.34), werden sie verwahrt oder gebüsst (Ordnungsbusse je versäumter Schulhalbtage ab 200 bis total 1000 Franken). In schweren Fällen erstattet der Schulrat Strafanzeige. (vgl. Art.97 VSG)

Sexualität

Schutzalter Vor dem 16. Geburtstag schützt das Schutzalter junge Menschen vor sexuellen Bedürfnissen und möglichen Übergriffen Erwachsener. Dabei liegt die Verantwortung für das Einhalten der Grenzen voll und ganz beim Älteren. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren sexuell handelt oder es dazu verleitet, sich vor ihm/ihr nackt auszuziehen und selbst zu befriedigen oder mit anderen Kindern Sex zu haben, ist strafbar. (vgl. Art.187 StGB) **Sexuelle Handlungen** Sexuelle Handlungen zwischen jungen Menschen sind erlaubt, wenn ihr Altersunterschied kleiner als 3 Jahre ist. (vgl. Art.187 StGB) > siehe auch vorne <Gewalt ... >

Geld, Wohnen

Eigenes Geld Selbst verdientes Geld sowie dein Vermögen gehören dir. Deine Eltern dürfen es bis zu deinem 18. Geburtstag verwalten (z.B. Bankkonto) und sie können die Erträge (Zinsen) für deinen Unterhalt, deine Erziehung und Ausbildung verwenden. (vgl. Art.318f ZGB) **Taschengeld** Monatlich empfohlen: 5./6. Schuljahr 25 bis 30 Franken, 7./8. Schuljahr 30 bis 40 Franken, 9./10. Schuljahr 40 bis 50 Franken, ab 11. Schuljahr 50 bis 80 Franken. (Budgetberatung Schweiz 2009) **Kostgeld** Wenn du zu Hause lebst und regelmässig Geld verdienst, können die Eltern von dir einen angemessenen Beitrag an die Haushaltkosten verlangen. (vgl. Art.323 ZGB) Verhandle, ob du einen Teil der Haushaltkosten durch das Übernehmen spezieller Aufgaben im Haushalt abarbeiten kannst. Kostgeld- und andere Budget-Richtlinien > www.budgetberatung.ch

Verkehr

Du darfst alles fahren, was keinen Motor hat: Velo, Inline-Skate, Scooter, Kickboard, Skateboard, Trottinett ... Das Velo eignet sich aber als einziges davon für den Verkehr. Die andern dürfen nur auf Trottoirs, Fusswegen, Fussgängerzonen, Radwegen, 30er-Zonen und bei wenig Verkehr auf Nebenstrassen ohne Trottoir benutzt werden. Achtung: Personen zu Fuss haben Vorrang. **Mofa** Mit 14 darfst du die Mofa- und die Traktorprüfung machen. Es ist nur eine Theorieprüfung nötig. Das Gesuchsformular für den Lernfahrausweis erhältst du beim Strassenverkehrsamt, Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen. Download > www.stva.sg.ch

16- bis 18-jährig

Jugendschutz, Kinderrechte

Bis zum 18. Geburtstag hast du Anspruch darauf, dass deine Unversehrtheit besonders geschützt und deine Entwicklung gefördert wird. (vgl. Art.11 BV) > www.kinderrechte.net

Ausgang

Eltern In der Schweiz regelt kein Gesetz Ausgehzeiten. Deshalb musst du vor dem 18. Geburtstag mit deinen Eltern aushandeln, aushandeln, aushandeln. Wie lange du dich auf der Strasse, in Restaurants, Veranstaltungen ... aufhalten darfst, müssen deine Eltern ermassen; ebenso ob und wie oft du auswärts übernachten darfst. Willst du sichergehen, tue es mit schriftlicher Zustimmung deiner Eltern und/oder in Begleitung einer Aufsichtsperson. **Kino** Ist nicht ausdrücklich ein höheres Alter vermerkt, hast du ab 16 Jahren Kinozutritt. **Spiellokal** Ab 16 Jahren ist der Zutritt zu Spiellokalen erlaubt. Verboten ist die Verwendung von Spielgeräten, wenn sie Geld oder Geldwerte als Gewinn abgeben, unsittlich oder verrohend sind. (vgl. Art.4GSS) In Spielbanken hast du unter 18 Jahren Spielverbot. (vgl. Art.21SBG)

Suchtmittel

Alkohol Du darfst alkoholische Getränke kaufen, die auf gegärter Basis hergestellt sind, z.B. Bier, Wein, Most. **Alco-Pops** Der Verkauf von Alco-Pops wie Smirnoff-Ice, Bacardi Breezer ... ist erst an Jugendliche ab dem 18. Geburtstag erlaubt. **Rauchen** Bis zur Urteilsfähigkeit können dir deine Eltern das Rauchen verbieten. (vgl. hinten: <Gummiartikele>) **Cannabis, Marihuana, Ecstasy, Speed, Ice, LSD, Kokain, Crack, Heroin, Zauberpilze** Besitz, Konsum und Handeln mit diesen Drogen sind verboten. (vgl. Art.19 BetmG)

16- bis 22-jährig

Arbeit, Lehre

Ferienanspruch Bis zum 20. Geburtstag hast du Recht auf 5 Wochen Ferien im Jahr, danach 4 Wochen. Bis zum 30. Geburtstag kannst du zusätzlich 1 Woche unbezahlten Jugendurlaub beziehen, wenn du etwas Kulturelles, Soziales oder Sportliches mit Jugendlichen organisierst oder leitest. > www.jugendurlaub.ch **Gleichstellung** Am Arbeitsplatz ist jede Diskriminierung aufgrund des Geschlechts verboten. Frauen und Männer müssen gleich behandelt werden. Beide haben Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit. **Sexuelle Belästigung** Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ist verboten: obszöne Zurufe oder Bemerkungen, zudringliche Berührungen, aufdringliche Annäherungen in Form von Einladungen oder Versprechen, Zeigen von pornografischem Material. (vgl. Art.4 GIG) **Schwierigkeiten** Hast du Schwierigkeiten im Lehrbetrieb oder in der Schule, versuche etwas zu unternehmen, bevor dir alles über den Kopf wächst. Melde dich beim Amt für Berufsbildung oder einer Jugendberatung. **Ferien- und Nebenjob** Nach dem 16. Geburtstag darfst du im Restaurant, Kino oder Zirkus Gäste bedienen (vgl. Art. 5f ArGV 5). Alle Verträge, auch Arbeitsverträge, die du vor dem 18. Geburtstag abschliesst, sind nur mit dem Einverständnis deiner Eltern gültig. Ab dem 18. Geburtstag gilt das Arbeitsgesetz für Erwachsene. > «tipp»-Flyer «Ferienjob ...» **Steuern** Ab dem 18. Geburtstag oder wenn du im Jahr über 5600 Franken verdienst, bist du steuerpflichtig. Für Jugendliche in Ausbildung ist der Freibetrag 12000 Franken.

Sexualität

Schutzalter Ab dem 16. Geburtstag bist du sexuell mündig und hast das Recht, dein Sexualleben so zu gestalten, wie du es gerne möchtest. Vor dem 16. Geburtstag schützt das Schutzalter junge Menschen vor sexuellen Bedürfnissen und möglichen Übergriffen Erwachsener. Dabei liegt die Verantwortung für das Einhalten der Grenzen voll und ganz beim Älteren. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren sexuell handelt oder es dazu verleitet, sich vor ihm/ihr nackt auszuziehen und selbst zu befriedigen oder mit anderen Kindern Sex zu haben, ist strafbar. (vgl. Art.187 StGB) **Sexuelle Handlungen** Sexuelle Handlungen zwischen jungen Menschen sind erlaubt, wenn ihr Altersunterschied kleiner als 3 Jahre ist. (vgl. Art.187 StGB) > siehe auch vorne «Gewalt ...»

Geld, Wohnen

Eigenes Geld Selbst verdientes Geld sowie dein Vermögen gehören dir. Deine Eltern dürfen es bis zu deinem 18. Geburtstag verwalten, z.B. dein Bankkonto, und sie können die Erträge (Zinsen) für deinen Unterhalt, deine Erziehung und Ausbildung verwenden. (vgl. Art.318f ZGB) **Postkonto, Bankkonto** Du kannst selber ein Post- oder Bankkonto eröffnen und bist dafür verantwortlich; vor dem 18. Geburtstag müssen deine Eltern beim Eröffnen mitunterschreiben. Lasse dir zum eigenen Schutz eine Kontoüberzugssperre bei 0 Franken einrichten. **AHV/IV** Lernende und erwerbstätige Studierende müssen ab 1. Januar nach dem 17. Geburtstag Beiträge zahlen, siehe Lohnabrechnung. Nichterwerbstätige Studierende müssen ab 1. Januar nach dem 20. Geburtstag selber 460 Franken (AHV/IV 2010) an die Ausgleichskasse im Kanton der Ausbildungsstätte zahlen. Zahle innerhalb von 5 Jahren nach einer Arbeitslücke oder einem Auslandsaufenthalt unbedingt AHV/IV-Beitragslücken an die kantonale Ausgleichskasse im Wohnkanton nach, auch wenn das freiwillig ist. Ein fehlendes Beitragsjahr kürzt deine Rente um mindestens 2,3 Prozent. **Unterhalt, Ausbildung** Deine Eltern müssen dir Unterhalt, also Unterkunft und Ernährung, sowie Erziehung und eine erste Berufsausbildung bezahlen; die Berufsausbildung, auch wenn du älter als 18 bist, vorausgesetzt, du schliesst sie in einem annehmbaren Zeitraum ab. Ist dir zumutbar, den Unterhalt selber zu zahlen, sind die Eltern in gewissem Mass von der Unterhaltspflicht befreit. (vgl. Art.276ff ZGB) **Taschengeld** Monatlich empfohlen: 9./10. Schuljahr 40 bis 50 Franken, ab 11. Schuljahr

50 bis 80 Franken. Beiträge für Kleider, Wäsche, Schuhe 70 bis 80 Franken monatlich und auswärtige Verpflegung 8 bis 10 Franken täglich sowie Fahrkosten, Velo, Mofa, Schulmaterial, Bücher, Lager, Sport, Ausflüge ... kannst du zusätzlich mit deinen Eltern vereinbaren. (Budgetberatung Schweiz 2009) **Kostgeld** Lebst du zu Hause und verdienst regelmässig Geld, können die Eltern von dir einen angemessenen Beitrag an die Haushaltskosten verlangen. (vgl. Art.323 ZGB) Verhandle, einen Teil der Haushaltskosten mit dem Übernehmen spezieller Aufgaben im Haushalt abzuarbeiten. **Kostgeld- und andere Budget-Richtlinien** > www.budgetberatung.ch **Ausziehen** Willst du vor dem 18. Geburtstag zu Hause ausziehen, müssen die Eltern einverstanden sein und die gewählte Lösung bezahlen können: Zimmer, Wohngemeinschaft mit Freunden, Untermiete in einer Familie, Personalhaus, Pension ... Überlege, wie du wohnen willst, was du brauchst und wie viel du zahlen kannst. > www.mieterverband.ch/sg

Religion

Ab dem 16. Geburtstag bist du frei, dich für eine Religion einzusetzen oder keiner anzugehören. (vgl. Art.49 BV)

Verkehr

Kategorie F Mit 16 kannst du nach bestandener Theorie- und Praxisprüfung Fahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h führen. Zu dieser Kategorie gehören auch Kleinmotorräder mit 50 ccm. **Kategorie B** Mit 18 kannst du die Auto-Theorie- und -Praxis-Prüfung machen. **Kategorie A** Mit bestandener Autoprüfung musst du für die Motorradkategorie bis 125 ccm nur eine 8-stündige praktische Grundschulung machen.

18- bis 22-jährig

Verantwortung ab dem 18. Geburtstag

Volljährig, mündig Ab dem 18. Geburtstag bist du volljährig. Du hast das Recht, über dich selber zu bestimmen. Du haftest für dein Handeln und deine Schulden. Du trägst die volle Verantwortung für dich und deine Kinder, wenn du hast. Das bedeutet aber nicht, dass deine Eltern dir gegenüber keine Verpflichtungen mehr haben oder dass eure Beziehung nichts mehr zählt. Mit der Mündigkeit erlischt die elterliche Sorge. Du übernimmst alle Rechte und Pflichten eines Erwachsenen. Alle, die in der Schweiz wohnen, unabhängig von der Staatszugehörigkeit, werden mit 18 Jahren mündig. Wer an einem ausländischen Wohnsitz vor der Übersiedlung in die Schweiz mündig wurde, bleibt mündig. (vgl. Art.14 ZGB) **Rechtsgültige Unterschrift** Du kannst jetzt alles selber unterschreiben: Absenzenheft, Schulzeugnis, Lehr-, Arbeits-, Miet-, Kaufvertrag ... **Persönliche Post** Die Post von Schule, Lehrbetrieb, Ämtern ... wird an dich adressiert. **Politische Rechte** Als Schweizer/Schweizerin hast du das Stimm- und Wahlrecht über alles, was Bund, Kanton oder Gemeinde betrifft. Du bist für öffentliche Ämter wählbar und kannst also z.B. Gemeinderätin/Gemeinderat werden. Du hast das Recht, Volksinitiativen einzureichen oder das Referendum zu ergreifen und solche Eingaben zu unterschreiben. **Eintritt in die Armee** Schweizer/Schweizerinnen werden im 18. Altersjahr schriftlich zu einem Orientierungstag aufgeboten, an dem der Zeitpunkt der Rekrutierung festgelegt wird. Er ist für Männer obligatorisch, für Frauen freiwillig. (vgl. Art.59 BV) **Heiraten** Du kannst jetzt, unabhängig vom Wunsch deiner Eltern, heiraten oder nicht. (vgl. Art.94 ZGB) **Einbürgern** Willst du als ausländischer Staatsbürger/ausländische Staatsbürgerin Schweizer/Schweizerin werden, musst du nach dem 18. Geburtstag deine Einbürgerung beantragen.

Suchtmittel

Alkohol Wer angetrunken, d.h. mit über 0,5 Promille, oder unter Drogeneinfluss ein Fahrzeug führt, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft. (vgl. Art.91 SVG) ■ Wenn du unter 16-Jährigen Alkohol, Tabak- und Rauchwaren mit Tabakersatzstoffen fahrlässig oder vorsätzlich abgibst, kannst du bestraft werden. (vgl. Art.136StGB) **Cannabis, Marihuana, Ecstasy, Speed, Ice, LSD, Kokain, Crack, Heroin, Zauberpilze** Besitz, Konsum und Handeln mit diesen Drogen sind verboten. (vgl. Art.19 BetmG)

